

MODELLFLUGGRUPPE NORDERSTEDT e. V.

Satzung in der Fassung von 2025



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Modellfluggruppe Norderstedt e. V.', genannt 'MFGN'.
Der Verein ist unter dem oben genannten Namen im Vereinsregister von Kiel eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die für die MFGN tätigen Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon sind Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die MFGN will ihren Mitgliedern unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, militärähnlichen, konfessionellen und gewerblichen Betätigung, die Ausbildung und Ausübung aller zugelassenen Modellflugsportarten ermöglichen, unter Einbeziehung der Erhaltung und Erweiterung des Modellflugplatzes und seiner Einrichtungen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche und fördernde Mitglieder mit Stimmrecht vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Stimmrecht, sofern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der Beitritt zum Verein der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - c. Passive Mitglieder (ohne Stimmrecht).
2. Die Aufnahme in die MFGN erfolgt auf Antrag des Neumitgliedes durch den Vorstand mit zunächst einem Jahr Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft beiderseitig jederzeit zum Monatsende gekündigt werden.
Bei Kündigung während der Probezeit erfolgt eine anteilige Rückzahlung des MFGN-Beitrages (ohne DMFV).
3. Sofern eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, können Gastflieger und Interessenten eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag (Austritt). Die Tagesmitgliedschaft begründet nicht eine Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft im MFGN erlischt
 - a. durch Austrittserklärung (schriftlich) bis zum 01. September des Kalenderjahres,
 - b. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch den Tod.
5. Verpflichtungen gegenüber der MFGN bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann Mitglieder aus den folgenden Gründen ausschließen:
 - a. Grober Verstoß gegen den Verein bzw. dessen Satzung.
 - b. Schädigung des Vereins, insbesondere des Ansehens, der Finanzen oder anderer Belange.
 - c. Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder gegen die Platzordnung sowie Störung des Vereinsbetriebs.
 - d. Nichtzahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung mit 14-tägiger Frist.
2. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitrittsgebühren und die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands auf einer Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Januar des Beitragsjahres zu zahlen. Über Stundung und Erlass von Beitrittsgebühren und Beiträgen für einzelne Mitglieder entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
3. Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten erhalten 30% Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Gesamtsumme der Umlagen pro Kalenderjahr das Zweifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf. Die Umlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird erweitert um die Position des Jugendwarts; weitere Erweiterungen sind möglich und obliegen in ihrer Regelung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit des Vorstandes inkl. des Jugendwartes beträgt maximal zwei Jahre, eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Unabhängig von der zweijährigen Amtszeit bleiben der Vorstand sowie der Jugendwart bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung per Akklamation gewählt. Der nicht vertretungsberechtigte Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung sind hiervon ausgenommen und in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer berufen; der Berufungszeitraum beträgt 2 Jahre.
2. Jede fachkundige, volljährige Person mit Ausnahme des Vorstandes kann berufen werden.
3. Nach einer Pause von 2 Jahren ist eine Wiederberufung beliebig oft möglich.
4. Der Kassenprüfer hat die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, zum Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Einladung zur Hauptversammlung die Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis auf dieser zu unterbreiten.

§ 8 Jugendgruppe

1. Zur Pflege und Förderung der Jugendarbeit unterhält der Verein eine Jugendgruppe, die innerhalb des Vereins als besondere Abteilung besteht. Sie wird im erweiterten Vorstand vom Jugendwart vertreten.

§ 9 Einberufung von Hauptversammlungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Hauptversammlung ein. Diese kann sowohl unter Anwesenheit als auch virtuell abgehalten werden (gleiches gilt für außerordentliche Hauptversammlungen).
2. Die Einladung zur Hauptversammlung läuft folgendermaßen ab:
 - a. Die finale Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin. Sie enthält die von den Mitgliedern geäußerten Themenvorschläge bzw. Anträge sowie ein Formular, in dem gesetzliche Vertreter die Einwilligung zur Stimmabgabe ihrer Kinder unter 18 Jahren auf der Hauptversammlung abgeben können.
 - b. Damit die Mitglieder Themenvorschläge bzw. Anträge einbringen können, wird die Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor der finalen Einladung unter Nennung der geplanten Tagesordnungspunkte bekanntgegeben.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dringlichkeitsanträge können nur nach Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit weitere außerordentliche Hauptversammlungen mit angemessener Frist unter Anführung der Tagesordnung einberufen.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung können nur auf einer Hauptversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins ist das Vermögen (nach Abzug der Kosten für Rückbau- und Auflösungsmaßnahmen der Vereinseinrichtungen) der Stadt Norderstedt für Jugendarbeit unter Beachtung der gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung zu stellen.
3. Jedoch dürfen Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins zu verwenden ist, erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Neue Satzung 2025

Mit Genehmigung dieser neuen Satzung tritt die Satzung in der Fassung von 2021 außer Kraft.